

Dürfen Katholiken donum vitae unterstützen?

– Überlegungen des Moraltheologen
Prof. Dr. Bernhard Fraling, Münster
zum Konflikt zwischen Autorität und Gewissen –

Vortrag bei der öffentlichen Vorstellung
der Beratungsstelle in Hagen am 28.03.2001

Meine Damen und Herren!

Um die Kernfrage des Themas richtig einzuordnen, dürfte es von Nutzen sein, zunächst kurz auf die Entstehung der heutigen Situation zurückzugreifen (1), um dann einige grundsätzliche Überlegungen zum Verhältnis von Gewissenserkenntnis und kirchlichem Lehramt anzustellen (2). Das könnte uns zu angemessenen Konsequenzen (3) führen.

1. Zur Entstehung der heutigen Situation

1.1 Die Auseinandersetzung um die kirchliche Schwangerschaftskonfliktberatung geht in die 70er Jahre zurück. Ende der 80er Jahre wurde ich zu einer kleinen Arbeitsgruppe eingeladen, die die Antwort auf einen Brief Kardinal Ratzingers vorbereiten sollte, der sich auf die damalige Beratungspraxis bezog. Diese Arbeitsgruppe, die im Sommer 1989 zusammentrat, hatte schon Papiere, Arbeitsmaterial in der Hand, das in den 70er Jahren entstanden war. Gutachten lagen uns u.a. von Alfons Auer, Johannes Baptist Hirschmann und Johannes Gründel vor, letztgenanntes aus dem Jahr 1975. Die Wege der Argumentation, die bis heute immer wieder begangen wurden, zeichneten sich schon damals ab. Es wurde mit den überkommenen Kompromissregeln der Moraltheologie gearbeitet, einmal mit dem Prinzip der *actio cum duplici effectu* (Handlung mit Doppelwirkung) und dann insbesondere mit dem damit zusammenhängenden Prinzip der *cooperatio ad malum* (der Mitwirkung beim negativen Handeln eines anderen, näher qualifiziert als *formalis, materialis, proxima, remota*). Dieses von Anfang an benutzte Prinzip von der Mitwirkung besagt, dass man nur dann am Fehlverhalten anderer mitwirken darf, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind: Grundlegend ist, dass das eigene Verhalten keinen direkten Verstoß gegen die Sittenordnung darstellt, kein *malum in se* ist (Die Ausstellung eines Beratungsscheines dient dem Nachweis der Beratung, ohne welchen eine gesetzlich festgelegte Beratungspflicht nicht durchsetzbar sein dürfte. Da die Beratung selbst auf den Schutz des Lebens hin orientiert ist, hat dieser Nachweis auch diese positive Seite, indem er der Durchsetzung einer auf Lebensschutz orientierten Beratung dient.)

- Es muss ein genügend schwerwiegender Grund vorliegen (eine *ratio proportionate gravis*) (es geht um die größere Effektivität des Lebensschutzes),

- dieser muss in einer Relation gesehen werden zur Schwere des Fehlverhaltens, um das es hier geht, die Tötung menschlichen Lebens.
- die Nähe bzw. Unmittelbarkeit zum Verhalten des anderen ist zu berücksichtigen, außerdem die Abhängigkeit des anderen vom eigenen Verhalten, sowie die Verantwortung, die der Mitwirkende auf Grund eines Amtes oder Berufes trägt.

Der damals zusammengetretenen Arbeitsgruppe lagen nicht die Beschwerden vor, die in Rom Anlass zu dieser Rückfrage waren. Es hat offensichtlich Untersuchungen soziologischer Art gegeben, Befragungen bei Beratungsstellen, deren Ergebnisse uns aber nicht zugänglich waren. Um die zu erarbeitenden Stellungnahmen dieser Arbeitsgruppe auch durch die Kollegen der Moraltheologie überprüfen zu lassen, habe ich verschiedentlich in unseren Hirschberg-Treffen (alljährliche Treffen der deutschen Moralordinarien), die Lösungsvorschläge vorgelegt und bin dabei stets auf einstimmige Akzeptanz gestoßen in Bezug auf die These, kirchliche Schwangerschaftskonfliktberatung mit Ausstellung der Bescheinigung sei ethisch tolerabel. Die Arbeitsgruppe entschloss sich auch zu dieser traditionellen Argumentation, weil man glaubte, in Rom damit am besten anzukommen.

1.2 Die neue Gesetzgebung nach der Wiedervereinigung Deutschlands schien die Sachlage auch hinsichtlich der ethischen Bewertung zu verändern. Nachdem die Indikationfeststellung durch einen neutralen Arzt nicht mehr gefordert wurde, wie in der bisherigen Lösung der 70er Jahre, schien die Ausstellung des Beratungsscheins sich aus einer cooperatio remota (entfernte Mitwirkung) in eine cooperatio proxima (unmittelbare Mitwirkung) verwandelt zu haben. Die Beratung, zu der verpflichtet wurde, wurde gewissermaßen für eine abtreibungswillige Frau zur letzten Hürde, die zur Erreichung der Straffreiheit zu nehmen war. Die Auseinandersetzung nahm erheblich an Heftigkeit zu. Der eigentlich rechtfertigende Grund aber, der ja bei der Abwägung bezüglich des Prinzips der cooperatio ad malum eine entscheidende Rolle spielt, nämlich die an Sicherheit grenzende Wahrscheinlichkeit, Leben nur auf diese Weise effektiv schützen zu können - so weit ich sehe, auch das entscheidende Moment für die Bischöfe, die dafür eintraten - blieb jedoch auch hier erhalten. Dieses Motiv blieb, zumal die Pflichtberatung in der Gesetzgebung eindeutig auf Lebensschutz bezogen war und auch vom Gesetzgeber ja nur so begründet werden konnte. Der Gesichtspunkt, dass man sich nun in der Beratung näher an der Tat befand, erhöhte objektiv die Dringlichkeit helfenden Einsatzes. Je näher man sich

an einer Notsituation befindet, um so dringender ist der einzelne gefordert. Je weniger man ersetzbar ist, um so mehr ist man gefordert. Diese Gesichtspunkte spielten aber in der Diskussion erstaunlicherweise kaum eine Rolle.

1.3 Dafür trat ein anderer Gesichtspunkt dann immer mehr in den Mittelpunkt des Interesses, nämlich die Frage: Kann die Kirche als Institution sich hier mitwirkend verhalten, ohne die Eindeutigkeit ihres Zeugnisses für das Leben und den Lebensschutz zu desavouieren? 'Ein Schein dieser Art', ein Ausdruck aus dem ersten Papstbrief, missfiel offensichtlich dem Schreiber. Das führte ihn dazu, in verschiedenen Stellungnahmen immer wieder auf diesen Punkt zurückzukommen. Allerdings war sein Brief, den er im Januar 1998 an die Deutsche Bischofskonferenz schrieb, nicht so hart, wie man befürchtet hatte. Es lag keinerlei Form der Lehrverurteilung vor, als ob die Bischofskonferenz das Prinzip der Mitwirkung falsch angewandt hätte. Auch formelle Mitwirkung oder ähnliches, was in der Diskussion eine Rolle gespielt hatte, wurde nicht vorgeworfen. Nicht einmal materielle Mitwirkung. Es handelte sich jetzt mehr um ein Problem der Selbstdarstellung der Kirche in der Gesellschaft und um ihre Glaubwürdigkeit. Dem Papst ging es um die Klarheit des Zeugnisses. Und er wollte die Klarheit dieses Zeugnis dadurch gewahrt wissen, dass man einen solchen Schein zur Straffreistellung nicht mehr ausstellte. Gleichzeitig ging es ihm um die Weiterführung effektiver Beratung. Das erschien vielen, die beteiligt waren, wegen dieser letzteren Forderung wie eine Quadratur des Kreises. War doch gerade die Bereitschaft zur Aushändigung des Scheines die Bedingung effektiver Konfliktberatung, dass eben Frauen, die in dieser Notlage waren und auch schwankten, auch zu einer Beratungsstelle kommen würden. Es schien in der Tat fast unmöglich, eine gleich effektive Konfliktberatung ohne die Ausstellung eines Scheines durchzuführen.

1.4 Eine Arbeitsgruppe trat zusammen, um Vorschläge für die Lösung des Problems vorzulegen. Auf der Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz im Frühjahr 1999 lag ein umfassendes Dokument dieser Arbeitsgruppe vor, u.a. mit fünf Lösungsvorschlägen, wobei offensichtlich schon von der Arbeitsgruppe selbst der Lösungsplan favorisiert worden war, den Schein in Form eines Hilfeplans auszustellen, d.h. deutlich zu machen, dass die Aushändigung dieses Scheines jetzt nicht nur Straffreiheit bedingen sollte, sondern zugleich sollte den Schwangeren Hilfe an die Hand gegeben werden, die es ihnen leichter ermöglichte, zu dem Kind ja zu sagen. Ein Weg übrigens, der sich auch aus den Erfahrungen der Beratungspraxis wie

zwingend ergab. Die Motivation dieser Maßnahme blieb in ihrer Ausrichtung auf Lebensschutz eindeutig; auch wenn man davon ausging, dass dieser Hilfeplan auch als Bescheinigung erfolgter Beratung benutzt werden konnte. Im Juni 1999 kam eine Antwort aus Rom in Form eines mit den Kardinalen Ratzinger und Sodano abgesprochenen Briefes des Nuntius, der im Juni vom Ständigen Rat der Bischofskonferenz einstimmig angenommen wurde. Die einstimmige Annahme dieses Vorschlages hat für nicht geringe Irritation gesorgt. Der Schein mitsamt dem Hilfeplan hatte sich noch einmal verändert und zwar durch den Zusatz, der nun abzudrucken sei: ‚Diese Bescheinigung‘ - ich zitiere wörtlich - ‚kann nicht zur Durchführung straffreier Abtreibungen verwendet werden.‘ Dass die Bischöfe, nach Auskunft des Vorsitzenden der Bischofskonferenz, dieser Zusatz zum Schein in der Sache weniger gestört hat, kann einen verwundern. Bischof Lehmann meinte, dass durch das ‚kann nicht‘ die Dringlichkeit eines Einsatzes für das Leben auch sprachlich bis zum äußersten gesteigert würde. Ich muss gestehen, dem konnten ich und die meisten in der Diskussion engagierten Kollegen nicht unmittelbar folgen. Denn nach dem Wortlaut des Satzes war das ‚kann nicht‘ schlicht und einfach bezogen auf die Straffreistellung, und war also eine Äußerung zu dieser Dimension. Gerade die Straffreistellung wollte man aber nicht ausschließen. Wohl die ethische Erlaubtheit, dies natürlich mit allem Nachdruck. Dass man aber ersteres, den Ausschluss der Straffreistellung, nicht wollte, ergibt sich zwangsläufig aus dem Gewicht, das man dem Gutachten der Juristen zusprach, in der FAZ als mephistophelische Berater apostrophiert, die deutlich gemacht hatten, dass ein solcher Zusatz die rechtliche Bedeutung des Scheines zum Nachweis der Beratung keineswegs aufheben würde. Dass die moralische Unerlaubtheit mit dem ‚kann nicht‘ gemeint sei, wäre durch eine andere Formulierung - ‚darf nicht‘ vielleicht - herauszustellen gewesen. Mein Eindruck, die Bischöfe seien einer gewissen Euphorie zum Opfer gefallen, indem sie endlich nach langen Jahren des Tauziehens von diesem Problem sich glaubten lösen zu können, wurde mir von einem Mitglied des Ständigen Rats bestätigt, der noch in letzter Minute versucht hatte, seine Mitbrüder dazu zu bringen, doch dazu zu schreiben: ‚aus der Perspektive kirchlichen Rechts‘. Aber die Mitbrüder seien so froh gewesen, ‚jetzt haben wir die Lösung, nicht mehr dran rühren‘, dass man nicht mehr darauf eingegangen sei. Man konnte aber auf Grund der Formulierung - mit dem gewollten Verbleib in der staatlichen Beratung - nach außen diese Doppeldeutigkeit nicht übersehen. Das war nun die Stunde der Gegner.

1.5 Die Reaktionen der Politiker, die sich dann zu Wort meldeten, bestätigten in ihrer großen Mehrheit, dass die staatlichen Stellen diesen Schein als Bedingung für die Straffreiheit akzeptieren würden. Ich denke, dass diese Reaktionen in der Öffentlichkeit mit ein Anlass waren für eine neue Initiative des Kölner Kardinals, die Frage noch einmal an den Papst zu richten, ob er denn wirklich dies gewollt habe. Der Schein zeitige ja immer noch dieselbe Wirkung. Das Ergebnis der 'Beratung' in Rom muss wohl schon vorgelegen haben, als die deutschen Kardinäle und der Vorsitzende der deutschen Bischofskonferenz mit Kardinal Ratzinger und Kardinal Sodano zusammentrafen. Das Ergebnis ist Ihnen bekannt. Eine starke Gruppe deutscher Bischöfe hat sich dann an den Papst gewandt mit der Bitte, die Entscheidung noch einmal zu überdenken. Die Argumente schienen ihnen nicht überzeugend. Der wahrscheinlich von Ratzinger entworfene, von Sodano unterzeichnete Antwortbrief ging von der Prämisse der völlig verfehlten Rechtspolitik des deutschen Gesetzgebers aus, von einer inneren Widersprüchlichkeit im Gesetz selbst, welche jede Mitwirkung an ihm verbiete. Man dämonisierte geradezu das Gesetz, ohne zu berücksichtigen, dass es bei seiner Abfassung mit Hilfe politischer Freunde gelungen war, einen grundsätzlichen Lebensschutz von Anfang an, wenn auch nur mit dem Mittel einer Pflichtberatung, aufrechtzuerhalten. Von daher gesehen, konnte diese Argumentation nicht überzeugen, ging sie doch von einer völlig einseitigen Sichtweise aus. Aber die völlige Ablehnung jeden anderen Versuches war überdeutlich. Daraufhin gaben die Bischöfe mit Ausnahme des Limburger Bischofs Franz Kamphaus ihr Widerstreben gegen die römische Verordnung auf, allerdings mit unterschiedlichem Tempo. Heute ist davon auszugehen, dass die Sache in Limburg bisher aufgeschoben wurde und nicht sicher ist, wie der Entscheid am Ende des Beobachtungsjahres aussehen wird.

1.6 Bis heute ist der Antwortbrief des Nuntius auf eine Anfrage einer münsterländischen Frauengruppe die einzige Äußerung römischer „Offizieller“, in der von einem individuellethischen Verbot einer Scheinausstellung in diesem Zusammenhang die Rede ist. Die Frage, die hier zu stellen ist, ist die nach der Verbindlichkeit einer solchen Äußerung einer kleinen Gruppe gegenüber im Hinblick auf die Gewissensverpflichtung von Christen überhaupt. Natürlich gilt, dass, wenn kirchliche Institutionen, auch wenn sie von Laien gegründet sind, Scheine ausstellen, die Aufsichtspflicht der Bischöfe herausgefordert ist; sie müssten da auch reagieren.

Ich bin der Meinung, dass dieser Fall zeigt, dass es höchst dringlich wäre, die Gegenstände allgemein universalkirchlich-verbindlicher Regelungen zu beschränken, d.h. jede Kompetenz nicht einfach dem Papst zuzusprechen bzw. seinen Behörden, sondern aus sachlichen Gesichtspunkten heraus Gegenstände der Entscheidung auch wirklich den Bischofskonferenzen in ihrer Mehrheit zu überlassen. (Walter Kasper und Josef Ratzinger haben sich in diesem Punkt mit deutlich unterschiedlichen Akzenten öffentlich auseinandergesetzt). Wir konnten in diesem Fall die Beobachtung machen, dass es an sich über die Bischofskonferenz gut lief, bis zum Ausstieg eines einzelnen Bischofs und dann den vielen massiven Rückfragen und Bitten in Rom, aus diesem Beratungssystem ‚staatlicher Tötungsmaschinerie‘ auszu-steigen - hoffnungslose Überdrehungen der Vorwürfe, die aber ihre Wirkungen leider so gezeigt haben, dass die Bischofskonferenz jetzt jedenfalls nicht mehr so tun kann wie vorher.

Ich komme zum zweiten Teil, der der ethischen Bedeutung kirchenamtlicher Weisung nachgeht, die hier eine wichtige Rolle spielt:

2. Die Relevanz der kirchlichen Weisung in Sachen Ethik

Ich versuche, das Wichtigste in knapper Form vorzustellen:

2.1 Die Autorität des Lehramtes hat einen Glaubensgrund; sie gründet nach der Lehre unseres Glaubens auf der des Apostelamtes. Dem liegt, wie schon am Namen erkennbar, eine Sendung zugrunde. Die Autorität der Apostel und ihrer Nachfolger wird somit nicht in eigenem Namen ausgeübt. Sie ist vielmehr die Autorität von Gesandten, die eine Botschaft zu überbringen haben. Sie machen im Ausrichten der frohen Botschaft des Evangeliums, wie sie seit dem Neuen Testament genannt wird, die **Autorität des Sendenden** geltend, der sie nach dem Zeugnis des Neuen Testaments in der Ausübung ihres Amtes durch seinen Geist begleitet. Der eigentliche Autoritätsträger in der Kirche ist und bleibt Jesus, der Kyrios. Durch seinen Geist ist der Herr in den Gliedern seiner Kirche anwesend.

Die Botschaft, die die Kirche weiterzugeben hat, ist nur im Glauben an diesen Herrn, an das Geheimnis seiner Erlösung fassbar. Daher erstreckt sich auch die Autorität des kirchlichen Amtes - das ich hier zunächst ohne genauere Differenzierung von Primat und Episkopat als ein Ganzes nehme - in erster Linie auf die Fragen des Glaubens.

Aus der beobachtbaren Ausübung lehramtlicher Autorität von den Ursprungszeiten der Christentumsgeschichte an lässt sich ihre **doppelte Aufgabenstellung** entnehmen: sie ist einerseits grundlegend **prophetischer** Natur, d.h., sie muss im Hier und Jetzt des jeweiligen geschichtlichen Kairos (man vergleiche die Schriften des Neuen Testaments hinsichtlich ihrer ganz unterschiedlichen Einstellung auf die Situation der Gemeinden, an die sie sich wenden) die Botschaft ausrichten. Für das vollkommene Gelingen dieser Aufgabe gibt es keine irgendwie geartete Garantie. Die Annahme der Botschaft hängt nie allein vom Boten ab, sondern immer auch von seinen Adressaten; der Bote selbst wird aber auch von sich nie behaupten können, dass seine Vermittlung nicht hätte noch überzeugender sein können. In diesem Sinn ist beständige Erneuerung angesagt. **Andererseits** müssen die Autoritätsträger, so ist im Galaterbrief zu sehen, **abgrenzen**, um eine Verfälschung des Evangeliums zu verhüten. In Gal 1,8f. steht das erste Anathem der Kirchengeschichte. Der Brief an die Galater: 1,9

„Was ich gesagt habe, das sage ich noch einmal: Wer euch ein anderes Evangelium verkündigt, als ihr angenommen habt, der sei verflucht.“ Weil es hier um die **Identität** der Botschaft mit sich selbst und damit **auch um die Identität der Kirche mit sich selbst** geht, der ein Bleiben bis an das Ende der Zeiten verheißen wurde (Mt 16,18), gibt es hier **garantierende Zusagen** (Mt 16,19) Das Evangelium nach Matthäus

„^{16,18} Ich aber sage dir: Du bist Petrus, und auf diesen Felsen werde ich meine Kirche bauen, und die Mächte der Unterwelt werden sie nicht überwältigen. ^{16,19} Ich werde dir die Schlüssel des Himmelreichs geben; was du auf Erden binden wirst, das wird auch im Himmel gebunden sein, und was du auf Erden lösen wirst, das wird auch im Himmel gelöst sein.“

Genau hier, im Bereich definierender Abgrenzung, hat auch die Gabe der **Unfehlbarkeit** ihren Ort: das heißt, die Kirche besitzt in ihrem Amt **keine** Garantie der **optimalen Aussage** des Glaubens in der jeweiligen Zeit, in die sie hineinspricht; sie **besitzt aber die Garantie der Unfehlbarkeit**, wenn es **um die Wahrung des Glaubensgutes gegen verfälschende Entwicklungen** geht.

Das Amt der Kirche steht dabei **in einer doppelten Bindung**, in der Bindung **an den Herrn**, der seine Kirche leitet, und in der Bindung **an den Glauben des Gottesvolkes**. Diese Grundlegung ist nicht nur in der Praxis der Urkirche sichtbar; sie bestätigt sich im Tun der Kirche durch alle Geschichte hin. Man denke an die Verkündigung der beiden Mariendogmen, in denen der Papst ex cathedra die Glaubenssätze der unbefleckten Empfängnis und der Aufnahme Mariens mit Leib und Seele in den Himmel verkündete; ihnen waren Befragungen vorausgegangen, in denen sich der Papst des Glaubens der gesamten Kirche vergewisserte.

2.2 Die Verkündigung des Lehramtes hat unterschiedliche Dimensionen:

■ Sie bezieht sich einmal auf **die eigentlichen Glaubenswahrheiten**; diese haben grundsätzlich Verweisungscharakter. Das bedeutet, das alles im Kerygma Gesagte auf das Unsagbare des angesagten Geheimnisses nur hinweisen kann; alle Worte sagen nicht das Geheimnis aus, sondern sind nur Hinweiszeichen auf das, was in Worten nicht voll zum Ausdruck gebracht werden kann. Sie sagen in einem gewissen Sinn das Geheimnis nur an. Der Glaube **als frei vollzogener Akt** bei jedem Gläubigen, der diesem zu einer Gottunmittelbarkeit verhilft, ist **Ziel** aller kirchlich-amtlichen Verkündi-

gung; vermittelte Unmittelbarkeit in der Beziehung zu Gott selbst ist angestrebt.

Dieser **Verweisungscharakter aller lehramtlichen Äußerungen hat seine notwendige Auswirkung auf das Selbstverständnis** der Lehrenden. Sie stehen nicht zwischen dem einzelnen Erkennenden und der Wahrheit des Evangeliums, von der sie mitteilen. Vielmehr steht der Verkündigende eher neben dem einzelnen Gläubigen und für ihn (Demmer spricht von einer Solidarität zwischen kirchlichem Lehramt und seinem Adressaten) und ist mit ihm auf eine beiden gemeinsame Wahrheit des Glaubens ausgerichtet. Dabei sind beide Hörende; der **Rezeptionsvorgang**, in dem die Gläubigen vom Verkündiger die Wahrheit übernehmen, ist insgesamt, im Blick auf die Kirche, als **vom heiligen Geist bewirkt** zu sehen. Damit ist dieser bedeutsam für die Artikulation des Glaubens selbst, die der Lehramtsträger vornimmt. Hier sei an die **Lehre vom Sensus fidei** in lumen gentium 12 erinnert.

■ Die zweite Dimension lehramtlicher Weisung: Die **Wahrheiten des Glaubens haben Heilscharakter, d.h. sie sind immer auf menschliche Existenz bezogen, sind unvermeidlich Auslegung von dessen eigenem Dasein**, betreffen darum dessen grundlegende Entscheidungen. Es gilt was Rahner einmal sagte: „Die Wahrheiten Gottes werden uns letztlich erst zu eigen, wenn sie uns unter Schmerzen wandeln“ (aus einem Vortrag). Die Bezeugung des Evangeliums impliziert darum immer bestimmte existenzielle Vollzüge der Metanoia, der Bereitschaft zu lieben, zu dienen usw. Diese Grundvollzüge sind vom reinen Glauben als Erkenntnisvollzug eigentlich nicht zu trennen; aber sie stellen einen unterschiedlichen Aspekt dar. In ihnen **muss der Glaube nun in menschliche Existenz übersetzt** werden. Ohne diesen Vorgang würde jedes Glaubenszeugnis blutleer bleiben und nicht überzeugen können. Im Bereich dieser Dimension der existenziellen Auslegung der Heilsbotschaft ist die Aufgabe des Lehramtes: das **Sichtbarmachen eines plausiblen Zusammenhanges von verkündeter Glaubenswahrheit und den daraus fließenden existenziellen, ethisch zu verantwortenden Entscheidungen**. Auch hier gibt es darum eine entsprechende Verweisstruktur lehramtlicher Äußerungen. Der Lehrende weist hin auf eine vom Hörenden in seiner Erfahrung zu verifizierenden Zusammenhang von Glauben und Tun.

Hier gilt wie oben, dass die gläubige Rezeption solchen Zusammenhangs im existenziellen Vollzug, als insgesamt von Geist gewirkt, **eine Bedeutung haben muss für die amtliche Verkündigung**. Gerade hier ist diese auf die

erfahrende Umsetzung des Glaubens in Existenz bei den Gläubigen angewiesen. Erst aus der Verwirklichung wird oft erst sichtbar, was möglich ist. Auch hier gilt: Es kommt darauf an, dass der einzelne selbst die Plausibilität bestimmter ausgesagter Zusammenhänge der ursprünglichen Botschaft mit existenziellen Vollzügen nachvollziehe. **Gewissensbildung** in diesem Kontext hat **darum fraglos menschliche Mündigkeit in der sittlichen Erkenntnis als Ziel**. Wenn beispielsweise Populorum progressio in einer prophetischen Weise auf die Not in der Dritten Welt hingewiesen hat, wie das zuvor nie der Fall war, dann hat diese Enzyklika gleichzeitig auf einen Zusammenhang hingewiesen, der jedem, der das Evangelium liest, in der Tat plausibel sein muss: Wenn Christus sich auf die Seite der Armen stellt, kann uns nicht gleichgültig sein, was heute in der Welt mit ihnen geschieht. Nicht der Papst fordert also eigentlich, sondern er weist hin auf die Forderung Gottes bzw. des Evangeliums in der heutigen Situation.

■ Die **dritte Dimension der Verkündigung** der Kirche in unserem Zusammenhang betrifft die Kompetenz des kirchlichen Lehramtes in der Auslegung des sogenannten **natürlichen Sittengesetzes**, das grundsätzlich logisch unabhängig von Offenbarungsinhalten ethische Erkenntnis vermittelt.

Das fordert unter anderem zum Dialog mit der Welt heraus, in dem versucht wird, das als Forderung bewußt zu machen, was der heutigen Situation und auch dem heutigen Erkenntnisstand der Humanwissenschaften entspricht. Wirklich ins Gewissen reden kann die Kirche nur, wenn sie diese Seite des Verständnishorizontes des Menschen der Gegenwart beachtet. Sonst kann es ihr kaum gelingen, die ethischen Implikationen der veritas evangelica und ihre Auswirkungen im humanen Dasein verständlich zu machen.

2.3 Nach der Feststellung dieser Dreistufigkeit der Verkündigung des kirchlichen Lehramtes muss auf die unterschiedliche Kompetenz derselben in diesen Bereichen eingegangen werden. Die Kirche tritt nicht immer mit demselben Autoritätsanspruch auf. Man kennt die Abstufungen von Sätzen in der Dogmatik - für die es allerdings bislang in der Moralthologie noch kein Pendant gibt.

Für die moralthologische Diskussion ist wichtig, zu wissen, **was die Erklärung des ersten Vaticanum zur Unfehlbarkeit unter „Sittenlehre“ verstanden wissen wollte**, als sie von der Unfehlbarkeit in Glaubens- und Sittenfragen sprach. Genauere Untersuchungen verschiedener Autoren haben ergeben, dass es sich bei der Unfehlbarkeit nur um die zweite Grup-

pe von lehramtlichen Äußerungen handeln müsse, von denen wir gesprochen haben; es könne die eigentliche Gabe der Unfehlbarkeit nur auf solche Sittenlehren ausgedehnt werden, die in einen unmittelbaren Zusammenhang mit geoffenbarten Glaubenswahrheiten steht.

[Neuere Interpretationen der vatikanischen Formel entsprechen in etwa dem Umstand, dass ethisch normative Weisung einsichtig gemacht werden muss. "Art und Grenze solcher 'res (doctrinae) morum' (sind) **nach dem Offenbarungsbezug zu bestimmen**", stellt Alfons Riedl am Schluß seiner fundierten Studie über die kirchliche Lehrautorität in Fragen der Moral fest. Ihm entspricht die Aussage von Josef Schuster, der seinerseits feststellt: „Die in 'Lumen gentium' Nr. 25 angebotene Formulierung 'fidem credendam et moribus applicandam' umreißt den Rahmen, innerhalb dessen die Frage nach der Unfehlbarkeit in Sachen der Moral zu situieren ist: Von der Unfehlbarkeit kann angemessen **nur** im Kontext des Glaubens gehandelt werden. Die Definition des Vaticanum Primum läßt keine Ausweitung des Umfangs des Unfehlbarkeitsobjektes auf jegliche Wahrheit überhaupt zu. Mit ihr ist darum jedes Offenbarungsverständnis unvereinbar, das die gnoseologische Unterschiedenheit zwischen Glaubens- und Vernunftwahrheit nivelliert und deshalb auch die Relation zwischen beiden verfehlt.“ Dem entspricht auch die bisherige Praxis der Kirche.]

Wie ist aber die **Kompetenz** der Autorität des Amtes der Kirche in jenen Fragen zu beurteilen, in denen man in den Argumenten nicht von der Voraussetzung des Glaubens ausgeht, sondern von den Voraussetzungen menschlicher Vernunft, **in Fragen des natürlichen Sittengesetzes** also? Wieso kann hier die Kirche auf Grund ihrer Sendung für das Evangelium und im Dienst des Evangeliums eine Kompetenz beanspruchen? Behauptet sie dann nicht, klüger zu sein als andere?

■ Dazu ist **erstens** zu sagen: Wie sich schon andeutete geht die Meinung der Theologen überwiegend dahin, dass die Kirche auf dem Gebiet der Auslegung des natürlichen Sittengesetzes **keine unfehlbare Kompetenz** beanspruchen könne. Sie ist auch bislang nie in Anspruch genommen worden.

■ **Zweitens** möchte ich auf einen Sachverhalt hinweisen, der uns erkennen lassen kann, dass die Kirche **in ihrer Berufung auf die Menschenrechte** -

so äußert sich ja die Lehre der Kirche heute - im Rahmen ihrer Aufgaben verbleibt. Sie vollzieht praktisch eine Form der Optionen für die Armen, indem sie deren fundamentale Rechte reklamiert. Sie **vollzieht also im Medium solchen Redens ihr prophetisches Amt**. Dieses prophetische Handeln der Kirche verdient die volle Loyalität der Gläubigen.

■ **Drittens** zeigt sich, dass die Vorstellung, **Vernunftargumentation würde ungeschichtlich für alle von gleichen Ausgangspunkten ausgehen, falsch** ist. Vielmehr zeigt diese Beobachtung, dass es **Grundoptionen** gibt, Perspektiven, unter denen jemand das Leben in seiner Gesamtheit sieht; natürlich sind solche Perspektiven bei Glaubenden von ihrem Glauben bestimmt. Das ist ganz unabhängig davon der Fall, ob der Glaube nun in der ausdrücklichen Argumentation als logisches Moment wirksam vor Augen gestellt wird oder nicht. Und weil dieser Zusammenhang besteht, weil Vernunft geschichtlich eingebunden ist und weil gläubige Vernunft von diesem Glauben her eine bestimmte Perspektive einhält, **kann man nun innerhalb einer Glaubensgemeinschaft eine gewisse Konvergenz der Sichtweise der Wirklichkeit des Lebens erhoffen. Die Kompetenz, diese dem Glauben entsprechende Sichtweise der Vernunft zum Ausdruck zu bringen, wird in einem solchen Fall fraglos dem Amt dieser Gemeinschaft zuzuordnen sein**. Aber es bleibt einsehbar, dass solche Autorität nicht notwendigerweise Unfehlbarkeit beanspruchen muss.

■ **Viertens: Autorität kann Autorität bleiben, auch wo sie nicht unfehlbar ist**; normalerweise akzeptieren wir selbstverständlich Autoritäten, auch wenn sie nicht unfehlbar sind - man denke an die Beziehung Arzt - Patient; Heilungsprozesse gelingen in der Regel nur, wenn der Patient dem Arzt Vertrauen entgegenbringt und sich den Anordnungen des Arztes entsprechend verhält. Jedermann weiß dass es keinen Arzt gibt, der unfehlbar wäre; dennoch wird ihm Sachkompetenz und Autorität zugebilligt.

■ **Fünftens**: Die jüngere Entwicklung der Kirchengeschichte **hat uns gezeigt, wie bedeutsam das Eintreten kirchlicher Autorität auf dem Gebiet des natürlichen Ethos sein kann**; ja man kann sagen, dass man Stellungnahmen der Kirche in vielen Bereichen sogar in höherem Maße erwartet, als sie de facto gegeben werden. Vor einigen Jahren hat das Drama von Rolf Hochhut „Der Stellvertreter“ massiv die mehr oder weniger verbreiteten Vorwürfe über das Verhalten der kirchlichen Amtsträger im letzten Weltkrieg formuliert, ein Vorgang, in dem sich die **Erwartungen der Gesellschaft gegenüber dem kirchlichen Amt** anzeigt. Er stellt nicht irgend jemanden auf die Bühne, sondern eben Pius XII. Es geht mir nicht um eine konkrete Stellungnahme zu dem, was Hochhut hier gemeint hat sagen zu sollen, sondern um das Faktum, dass man vom Lehramt der Kirche

Stellungnahmen zur Entwicklung des Ethos in der menschlichen Gesellschaft erwartet, besonders dann, wenn wie beim Holocaust in nie gekanntem Maß die Würde des Menschen mit Füßen getreten wird. Ich habe schon darauf hingewiesen, dass immer dort, wo die Kirche ihre Stimme für die Armen erhebt, deren Rechte einklagt, sie eine **prophetische Funktion wahrnimmt, der Loyalität zu wünschen ist.**

■ **Sechstens:** Es ergibt sich aus dem Gesagten auch, dass eine so zu beschreibende kirchliche Autorität in dem hier verhandelten Bereich **nicht unkritisch** ist. Die deutschen Bischöfe haben dieses 1967 in einem bedeutenden Schreiben herausgestellt, in der gerade auch dieses zum Ausdruck gebracht wird.

Eine wichtige Ergänzung ist hier nachzutragen im Hinblick auf die Autorität der Kirche in ethischen Fragen: In der Ethik - auch der Theologischen Ethik - **versteht sich die Kirche nicht als erlaubende oder verbietende Instanz.** Vielmehr sind **alle Weisungen** des kirchlichen Lehramtes **als authentische Interpretationen**, sei es der Botschaft und der plausiblen Zusammenhänge ethischer Anforderungen mit dieser Botschaft, sei es auch im Blick auf das natürliche Sittengesetz, zu verstehen. Die Kirche weist deutlich auf die Wirklichkeit ethischer Wertsetzungen hin und wendet sich an das Gewissen, das sie gerade in dieser Verkündigung in eine unmittelbare Relation mit Gott selbst führen möchte (Man vergleiche die Interpretation eines Gemäldes durch einen kompetenten mit Fachautorität ausgestatteten Kunstführer, dessen letztes Ziel eben auch darin besteht, die Möglichkeit zu bieten, zum Bild selbst einen persönlichen Kontakt herzustellen). Dieses ist ihr eigentliches Verkündigungsziel. Das ist ihre Sendung; nie kann es Sinn kirchlicher Verkündigung sein, selber als erlaubende oder verbietende Instanz unmittelbar im Ethos wirksam zu werden. Die Dignität des Stehens des Menschen vor Gott würde aufgehoben, wenn dieser Aspekt nicht gesehen würde. Das ist gerade im Hinblick auf die Gewissensproblematik zu betonen; sie würde ihre innere Orientierung an Gott und seiner Botschaft verlieren, wenn in einem nahtlos unmittelbaren Sinn die Kirche den Willen Gottes vermittelte. Sie tut es in Form eines Hinweises auf das, was sich aus der Wirklichkeit selber ergibt. Deswegen ist es auch fatal, wenn in Diskussionen beispielsweise über die Abtreibung dauernd gesagt wird, dass unter diesen und jenen Bedingungen Abtreibung erlaubt sei oder gar der Staat Abtreibung erlaube. Eine peinliche Verwechslung der Ebenen (die auch in dem schlimmen Wort vom Beratungsschein als Tötungslizenz vollzogen wurde).

3. Die Konsequenzen

3.1 Das Lehramt der Kirche hat offiziell Stellung bezogen zur Scheinausstellung in kirchlicher Beratung. Der Papst hat seine Auffassung den Bischöfen mitgeteilt, dass es nicht der Glaubwürdigkeit der Kirche als Institution entspreche, Beratungsscheine in der Schwangerschaftskonfliktberatung auszugeben, die zur Straffreiheit der Abtreibung benutzt werden können. Daraufhin haben die Bischöfe mit Ausnahme des Bischofs von Limburg nach mehr oder weniger angemessenen Zeiträumen die Ausgabe solcher Beratungsscheine in den kirchlichen Schwangerschaftsberatungsstellen untersagt.

3.2 Damit ist nicht ausdrücklich zur individuellethischen Frage einer möglichen Scheinausstellung außerhalb kirchlicher Beratung Stellung bezogen worden. Die Bischöfe haben in ihren Stellungnahmen häufiger darauf hingewiesen, dass hier nicht der Vorwurf einer falschen Lehre in dieser Frage erhoben wurde. Die Tatsache dass in der Diözese Limburg ad experimentum ein Jahr weiter mit Scheinausstellung beraten werden kann, zeigt, dass es sich im Selbstverständnis des kirchlichen Amtes hier nicht um einen Verstoß gegen das Sittengesetz handeln kann. Wenn dieses eindeutig spricht, kann davon nicht dispensiert werden.

3.3 Die Argumente, die für die Beibehaltung der kirchlichen Beratung im staatlichen System vorgebracht worden sind, bleiben stichhaltig; sie sind durch die Antworten aus Rom meines Erachtens durchaus nicht außer Kraft gesetzt und auch nicht eindeutig widerlegt. Doch hat der Papst eine Weisungsbefugnis, von der er den Bischöfen gegenüber hier Gebrauch gemacht hat. Im Namen der katholischen Kirche als Institution kann es daher keine legitimierte Beratung mehr geben.

3.4 Blicke die Frage nach der Bedeutung eines rein kirchlichen Gehorsams als eines ethischen Anspruchs. Sollte ein Bischof unter Androhung von Sanktionen ein Verhalten verbieten wollen, was nicht mit Sicherheit durch ein allgemein ethisches Verbot vom Bösen ist, so ist zunächst genauer nach der Kompetenz in dieser Sache zu fragen. In der Ablehnung der Abtreibung sind sich die Katholiken einig; hier billigt man der Kirche auch gern jene Kompetenz zu, von der oben die Rede war. Aber ist dieselbe Autorität auch zu beziehen auf die Sachfragen der Effizienz eines juristischen Systems des Lebensschutzes, wo es auch unter Christen schon im

Vorfeld der Gesetzgebung höchst unterschiedliche Meinungen gab? Gilt - mit anderen Worten - für den juristischen Bereich dieselbe Autorität der Kirche, wie im ethischen? Oder ist hier jene Autonomie weltlicher Sachbereiche zu berücksichtigen, von denen das Vat II spricht? Die Fragen stellen heißt, nachdenklich zu werden und Vorsicht walten zu lassen bei einer unreflektierten Inanspruchnahme kirchlicher Autorität. Der Abgeordnete, die Beraterin ist hier weit mehr auf das eigene Gewissen angewiesen, dessen Entscheidung ihm oder ihr von der kirchlichen Autorität kaum ganz abgenommen werden kann.

Die Gewissensentscheidung, eine Beratung mit Scheinausstellung durchzuführen, kann sich aber auf die jahrelang von der Kirche und den Bischöfen gutgeheißene Praxis berufen, die in ihrer individuellethischen Dimension auch nicht grundsätzlich in Frage gestellt worden ist.

Damit kann ich die Themenfrage aus persönlicher Überzeugung nur so beantworten, dass die Bemühung von *Donum vitae* nicht nur ethisch unbedenklich ist, sondern einer Gewissensentscheidung folgt, die von der Notwendigkeit überzeugt ist, zu effektivem Lebensschutz zu kommen, und darum volle Unterstützung verdient.

Kurzfassung:

1. Zur Entstehung der heutigen Situation

- 1.1 Die Ursprünge der Diskussion in den siebziger Jahren und das von Anfang an benutzte Prinzip von der Mitwirkung, welches besagt, dass man nur dann am Fehlverhalten anderer mitwirken darf, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:
Grundlegend ist, dass das eigene Verhalten keinen direkten Verstoß gegen die Sittenordnung darstellt
 - Es muss ein genügend schwerwiegender Grund vorliegen (eine ratio proportionate gravis),
 - dieser muss in einer Relation gesehen werden zur Schwere des Fehlverhaltens,
 - die Nähe bzw. Unmittelbarkeit zum Verhalten des anderen ist zu berücksichtigen, außerdem die Abhängigkeit des anderen vom eigenen Verhalten, sowie die Verantwortung, die der Mitwirkende auf Grund eines Amtes oder Berufes trägt.
- 1.2 Die neue Gesetzgebung nach der Wende veränderte die Situation; die Diskussion wurde erneut aufgegriffen und mit ziemlicher Heftigkeit geführt. Die nun eigentlich gegebene erhöhte Dringlichkeit der Bemühung im Lebensschutz im Bereich der Beratung wurde kaum berücksichtigt.
- 1.3 Dafür trat ein anderer Gesichtspunkt dann immer mehr in den Mittelpunkt des Interesses, nämlich die Frage: Kann die Kirche als Institution sich hier mitwirkend verhalten, ohne die Eindeutigkeit ihres Zeugnisses für das Leben und den Lebensschutz zu desavouieren?
Der Papst selbst wurde mit der Frage befasst.
- 1.4 Der Vollversammlung der DBK lag im Frühjahr 1999 das umfassende Dokument einer Arbeitsgruppe mit fünf Lösungsvorschlägen vor; favorisiert wurde der Vorschlag, den Schein in Form eines Hilfeplans auszustellen. Im Juni 1999 kam eine zustimmende Antwort aus Rom in Form eines mit den Kardinälen Ratzinger und Sodano abgesprochenen Briefes des Nuntius, der im Juni vom Ständigen Rat der Bischofskonferenz einstimmig angenommen wurde. Er sah den Zusatz vor, dass dieser Brief nicht zur Erlangung der Straffreiheit benutzt werden könne.

-
- 1.5 Die Reaktionen der Politiker, die sich dann zu Wort meldeten, bestätigten in ihrer großen Mehrheit, dass die staatlichen Stellen diesen Schein als Bedingung für die Straffreiheit akzeptieren würden. Diese Reaktionen in der Öffentlichkeit waren der Anlass für eine neue Initiative des Kölner Kardinals, die Frage noch einmal an den Papst zu richten. Die Antwort fiel negativ aus. Daraufhin gaben die Bischöfe mit Ausnahme des Limburger Bischofs Franz Kamphaus ihr Widerstreben gegen die römische Verordnung auf.
 - 1.6 Die Frage, die hier zu stellen ist, ist die nach der Verbindlichkeit einer solchen Äußerung des kirchlichen Lehramtes im Hinblick auf die Gewissensverpflichtung von Christen.

2. Die Relevanz der kirchlichen Weisung in Sachen Ethik

- 2.1 Die Autorität des Lehramtes hat einen Glaubensgrund; sie gründet nach der Lehre unseres Glaubens auf der des Apostelamtes. Die Kirche besitzt in ihrem Amt keine Garantie der optimalen Aussage des Glaubens in der jeweiligen Zeit, in die sie hineinspricht; sie besitzt aber die Garantie der Unfehlbarkeit, wenn es um die Wahrung des Glaubensgutes gegen verfälschende Entwicklungen geht.
- 2.2 Die Verkündigung des Lehramtes hat unterschiedliche Dimensionen:
 - sie bezieht sich einmal auf die eigentlichen Glaubenswahrheiten. Der Glaube als frei vollzogener Akt bei jedem Gläubigen, der diesem zu einer Gottunmittelbarkeit verhilft, ist Ziel aller kirchlich-amtlichen Verkündigung; vermittelte Unmittelbarkeit in der Beziehung zu Gott selbst ist angestrebt.
 - Zum anderen gilt: Die Wahrheiten des Glaubens haben Heilscharakter, d.h. sie sind immer auf menschliche Existenz bezogen, betreffen darum dessen grundlegende Entscheidungen. Sie haben ethische Implikationen. Auch auf sie ist lehramtliche Weisung bezogen.
 - Die dritte Dimension der Verkündigung der Kirche in unserem Zusammenhang betrifft die Kompetenz des kirchlichen Lehramtes in der Auslegung des sogenannten natürlichen Sittengesetzes, das grundsätzlich logisch unabhängig von Offenbarungsinhalten ethische Erkenntnis vermittelt.

- 2.3 Nach der Feststellung dieser Dreistufigkeit der Verkündigung des kirchlichen Lehramtes muss auf die unterschiedliche Kompetenz desselben in diesen Bereichen eingegangen werden. Unfehlbarkeit kann sie im Bereich des Glaubens und der unmittelbar aus ihm folgenden ethischen Forderungen einsetzen, tut dies aber nicht in der Auslegung des natürlichen Sittengesetzes.

Eine wichtige Ergänzung ist hier nachzutragen. In der Ethik versteht sich die Kirche und ihr Amt nicht selber als erlaubende oder verbietende Instanz. Vielmehr sind alle Weisungen des kirchlichen Lehramtes als authentische Interpretationen zu verstehen entweder des Glaubensgutes oder des natürlichen Sittengesetzes.

3. Die Konsequenzen

- 3.1 Der Papst hat seine Auffassung den Bischöfen mitgeteilt, dass es nicht der Glaubwürdigkeit der Kirche als Institution entspreche, Beratungsscheine in der Schwangerschaftskonfliktberatung auszugeben, die zur Straffreiheit der Abtreibung benutzt werden können.
- 3.2 Damit ist nicht ausdrücklich zur individuellethischen Frage einer möglichen Scheinausstellung außerhalb kirchlicher Beratung Stellung bezogen worden.
- 3.3 Die Argumente, die für die Beibehaltung der kirchlichen Beratung im staatlichen System vorgebracht worden sind, bleiben stichhaltig.
- 3.4 Es bleibt die Frage nach der Bedeutung eines rein kirchlichen Gehorsams als eines ethischen Anspruchs. Sie muss sich der Rückfrage nach dem Umfang kirchenamtlicher Kompetenz stellen, was die Bindung des Gewissens betrifft.

Fazit: Die Bemühung von Donum vitae ist nicht nur ethisch unbedenklich, sondern folgt einer Gewissensentscheidung, die von der Notwendigkeit überzeugt ist, zu effektivem Lebensschutz zu kommen, und verdient darum volle Unterstützung.